

Namen und bedürfen seiner Bestätigung (§ 131 Grundges.). Den Kirchengemeinden ist aber in gewissem Umfange eine Selbstverwaltung eingeräumt (Kirch.G.O. vom 8. Februar 1877, Ges.S. 1877, S. 7 ff.).

Die Zusammengehörigkeit der Landeskirche mit dem Staat und zugleich ihre Abhängigkeit von dem Staat ergibt sich insbesondere daraus, daß ihr der Staat eine besondere Fürsorge angedeihen läßt. Eine solche ist nach verschiedenen Richtungen erkennbar. So sind die Feiertage der evangelischen Konfession gleichzeitig auch die Landesfeiertage (§ 1 des Ges., die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage betreffend, vom 25. November 1897, Ges.S. 1897, S. 111).

Die Geistlichen der Kirche sind als öffentliche Beamte anerkannt und sind gleich den Staatsbeamten in die staatliche Staatsdiener-Witwensozietät aufgenommen worden (Ges. vom 16. Juni 1893, Ges.S. 1893, S. 3). Auch sind staatlicherseits ihre Gehaltsverhältnisse und Emeritierungsverhältnisse durch das Ges. vom 3. Februar 1877, durch einige Nachträge dazu, und schließlich durch das Ges. vom 27. Dezember 1907 (s. weiter unten) festgestellt. Darnach ist ihnen ein Mindesteinkommen gewährleistet. Der Staat hat sich auch verpflichtet, zur Erfüllung der Mindesteinkommen Zulagen zu gewähren.

Auch das Vermögen der Kirche steht unter besonderer staatlicher Fürsorge (s. unten). So werden die kirchlichen Abgaben vom Staate im Verwaltungswege beigetrieben (Ges. vom 31. März 1879 in der vom 1. Januar 1899 geltenden Fassung, Ges.S. 1899, S. 99). Weiter werden die kirchlichen Umlagen innerhalb jeder zu einer Kirchengemeinde gehörigen politischen Gemeinde als Zuschlag zu den Gemeindeumlagen erhoben (Ges. vom 19. Dezember 1906, § 3, Ges.S. 1906, S. 131). Der Staat hat ferner Kirchen und Pfarreien bei Ablösung von Renten eine jährliche Ergänzungsrente aus der Staatskasse bewilligt (s. hierüber Patent vom 19. Januar 1856, Ges.S. 1856, S. 9), und bei Aufhebung der Kirchenzensurgebühren Entschädigung versprochen (Ges. vom 1. September 1849, Ges.S. 1849, S. 37). Auch wegen des Wegfalls der Stolgebühren